

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 21. Mai 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Pädagogik bietet das Fach Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Nebenfach Erziehungswissenschaft muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Erziehungswissenschaft als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**  
- entfällt -
6. **Studium des Faches Erziehungswissenschaft als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)**

**6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Einführungsmodul <sup>1</sup>	10	8	1 – 2		1	
2	Fachliches Grundlagenmodul	14	10	2 – 3		4	
	Summe:	24	18			5	

<sup>1</sup> Das Modul schließt eine Praxisphase von vier Wochen im schulischen oder außerschulischen Bereich ein.

**6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

**6.2.1 Profil "Umgang mit Heterogenität" <sup>1</sup>**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul <sup>2</sup>	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul <sup>3</sup>	9	6	4 – 6	1		Modul 1 + 2
	Summe:	36	22		3	1	

<sup>1</sup> Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation" wird dringend empfohlen, das Profil "Umgang mit Heterogenität" zu studieren.

<sup>2</sup> Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die i.d.R. mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

<sup>3</sup> Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul aus jedem anderen Profil gewählt werden. Studierende, die das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation" anstreben, studieren ein sonderpädagogisches Modul als Ergänzungsmodul.

**6.2.2 Profil "Medien"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul <sup>1</sup>	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul <sup>2</sup>	9	6	4 – 6	1		Modul 1 + 2
	Summe:	36	22		3	1	

<sup>1</sup> Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die i.d.R. mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

<sup>2</sup> Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Schule, Sozialraum und weitere Systeme" oder des Profils "Organisation und Schulentwicklung" gewählt werden.

**6.2.3 Profil "Schule, Sozialraum und andere Systeme"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul <sup>1</sup>	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul <sup>2</sup>	9	6	4 – 6	1		Modul 1+ 2
Summe:		36	22		3	1	

<sup>1</sup> Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die i.d.R. mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

<sup>2</sup> Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Medien" oder des Profils "Organisation und Schulentwicklung" gewählt werden.

**6.2.4 Profil "Organisation und Schulentwicklung"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul <sup>1</sup>	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul <sup>2</sup>	9	6	4 – 6	1		Modul 1+ 2
Summe:		36	22		3	1	

<sup>1</sup> Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die i.d.R. mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

<sup>2</sup> Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Medien" oder des Profils "Schule, Sozialraum und andere Systeme" gewählt werden.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Erziehungswissenschaft durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - zweistündige Klausur,
  - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten,
  - Seminarmappe im Umfang von ca. 10 Seiten,
  - Praxisbericht im Umfang von ca. 10 Seiten,
  - Fallstudie im Umfang von ca. 15 Seiten,
  - Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten oder
  - mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 5. Februar 2003.

Bielefeld, den 21. Mai 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann